

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

3. April 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlin und 21.3599 WAK-N; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

Zur Umsetzung der (20.4738) Motion von Erich Ettlin "Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen"

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) so zu ändern, dass den Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) zu Mindestlohn, 13. Monatslohn und Ferienanspruch Vorrang gegenüber anderslautenden, von den Kantonen erlassenen Bestimmungen zukommt. In Bezug auf 13. Monatslohn und Ferienanspruch verzichtet der Bundesrat auf einen Umsetzungsvorschlag, da die Kantone gestützt auf die ausschliessliche Bundeskompetenz für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) keine entsprechenden Regelungen erlassen dürfen. Der Änderungsentwurf beinhaltet somit lediglich eine Ergänzung von Art. 2 Ziff. 4 AVEG, wonach Bestimmungen über Mindestlöhne allgemeinverbindlich erklärt werden können, auch wenn sie zwingendem kantonalem Recht widersprechen.

Im erläuternden Bericht schlägt der Bundesrat dem Parlament jedoch vor, diese Vorlage aufgrund von zahlreichen Problemfeldern, insbesondere hinsichtlich Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen, nicht anzunehmen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Vorschlag unter Hinweis auf die zutreffenden Begründungen des erläuternden Berichts vollumfänglich an. Insbesondere ist er mit dem Bundesrat einig, dass demokratisch legitimierte Volksentscheide der Kantone nicht von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern übersteuert werden dürfen. Der Entscheid, mit dem die von den Sozialpartnern vereinbarten Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt werden, ist ein reiner Verwaltungsakt der zuständigen Behörde auf Ebene Bund oder Kanton, der einen demokratisch legitimierten Volksentscheid der Kantone nicht umstossen kann, ohne mehreren, von der Bundesverfassung garantierten Prinzipien wie der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und dem Legalitätsprinzip zu widersprechen. Dementsprechend lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Änderung von Art. 2 Ziff. 4 AVEG ab.

Zur Umsetzung der (21.3599) Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats "Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen"

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die paritätischen Kommissionen (PK) der allgemeinverbindlich erklärten GAV verpflichtet werden, erstens ihre Jahresrechnungen betreffend die Beiträge zu den Vollzugskosten der GAV zu veröffentlichen und zweitens über die Zweckbestimmung der Mittel im Fondskapital und über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Drittens verlangt die Motion, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft als Aufsichtsbehörde die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen kann.

Der Regierungsrat geht mit dem Bundesrat einig, dass die zweite und dritte Forderung mit den bestehenden Regelungen in Art. 3 und 5 Abs. 2 AVEG bereits erfüllt sind. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen im erläuternden Bericht verwiesen werden.

In Bezug auf die erste Forderung schlägt der Bundesrat nach Prüfung mehrerer Umsetzungsvarianten vor, mit einer Ergänzung von Art. 5 AVEG die PK zu verpflichten, allen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen, bezüglich Beiträgen zu den Vollzugskosten der GAV auf Verlangen kostenlos Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung zu gewähren. Damit geht der Umsetzungsvorschlag zwar weniger weit, als es die Motion mit der geforderten Veröffentlichung für die Allgemeinheit verlangt. Der Regierungsrat teilt jedoch die im erläuternden Bericht ausgeführten Bedenken des Bundesrats, dass die Pflicht einer Veröffentlichung in Konflikt mit der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit geraten könnte beziehungsweise eine solche Pflicht nicht von einem genügenden öffentlichen Interesse abgedeckt und somit nicht verhältnismässig wäre. Die vom Bundesrat gewählte Umsetzungsvariante respektiert diese Grundsätze und verleiht den direkt Betroffenen – den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die mit ihren Beitragszahlungen ein schützenswertes Interesse haben – ein kostenloses Einsichtsrecht in die Jahresrechnungen. Der Regierungsrat stimmt der vom Bundesrat beantragten Neuregelung (Ergänzung von Art. 5 AVEG) zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- info.paga@seco.admin.ch